

# **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BÜRGERHÄUSER der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a und 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2014 (GVBl. S. 618)), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

## **I. Benutzungsordnung**

### **§ 1 Benutzungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinschaftseinrichtungen in den Bürgerhäusern stehen den Einwohnern der Gemeinde Ranstadt für Familienfeiern zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Ortsansässige Verbände sowie deren übergeordnete Gliederungen und ortsansässige Vereine sind berechtigt, die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser für Übungsstunden, Versammlungen, vereinsinterne Feiern und Wettkämpfe zu nutzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bürgerhäuser stehen darüber hinaus den in Abs. 2 genannten Verbänden und Vereinen auch zur Durchführung von Tanzveranstaltungen, Disco- und discoähnlichen Veranstaltungen, Verkaufsbasaren und Ausstellungen zur Verfügung, soweit die Bürgerhäuser hierfür geeignet sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob eine Eignung der Räumlichkeiten vorliegt, sowie die Entscheidung über die Anzahl der jährlichen Veranstaltungen der vorgenannten Art trifft der Gemeindevorstand. <sup>3</sup>Den ortsansässigen Vereinen stehen die Räumlichkeiten der Bürgerhäuser, soweit sie nicht verpachtet sind, abweichend von § 9 Abs. 3 an einem Tag pro Jahr kostenlos zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Die Bürgerhäuser stehen, soweit sie sich dazu eignen, ortsansässigen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und sonstigen Wirtschaftsunternehmen für Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Versammlungen, Betriebsfeiern etc. zur Verfügung.  
  
<sup>2</sup>In der Gemeinde Ranstadt nicht ansässige Unternehmen können die Bürgerhäuser ebenfalls mieten. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist im Einzelfall vom Gemeindevorstand zu treffen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Bedarf sind die Bürgerhäuser, soweit sie sich dazu eignen, den Schulen im Bereich der Gemeinde Ranstadt zur Durchführung des Sportunterrichtes zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Mit dem Wetteraukreis sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. <sup>3</sup>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt entscheidet im Einzelfall über die Benutzungsgebühr. <sup>4</sup>Die Raumvor- und Nachbereitung obliegt der nutzenden Schule.

- (6) <sup>1</sup>Die vorhandenen Kegelbahnen sind den Kegelclubs, die mindestens 8 Personen umfassen sollten, nach einem festen Terminplan zu überlassen. <sup>2</sup>Sollten Kegelbahnen nicht oder nur teilweise an Kegelclubs vergeben sein, so können diese in der noch zur Verfügung stehenden Zeit von anderen Besuchern der Bürgerhäuser benutzt werden.
- (7) <sup>1</sup>Für Religionsgemeinschaften ist die Benutzung durch den Gemeindevorstand zu regeln.
- (8) <sup>1</sup>Unter gleichen Bedingungen können die Gemeinschaftseinrichtungen in den Bürgerhäusern auch Personen im privaten Interesse zur Verfügung gestellt werden, die nicht Einwohner der Gemeinde Ranstadt sind. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (9) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 bis 8 vorgenannten Nutzungsmöglichkeiten sind nur dann gegeben, wenn die Räume nicht für gemeindliche Zwecke (Wahlen, Versammlungen etc.) benötigt werden.

## **§ 2 Art und Umfang der Benutzung**

- (1) <sup>1</sup>Über den Zeitpunkt, Art und Umfang der Benutzung entscheidet in jedem Fall der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt. <sup>2</sup>Ihm ist das Recht vorbehalten, im Einvernehmen mit den Benutzern Terminänderungen vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzer haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. <sup>2</sup>Hier sind die Benutzungstermine in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs zu registrieren und zu vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Wiederkehrende Veranstaltungen und Übungsstunden brauchen von den Benutzern jährlich nur einmal gemeldet zu werden. <sup>2</sup>An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich keine Übungsstunden, gleich welcher Art, zugelassen bzw. sie entfallen. <sup>3</sup>Ausnahmen können bei Bedarf zugelassen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen der in § 1 Abs. 1 und 4 genannten Art haben Vorrang gegenüber den in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen, soweit es sich um Dauerbenutzungen handelt. <sup>2</sup>Die Übungsstunden müssen dann in anderen Räumen stattfinden, oder ganz abgesagt werden, soweit kein Einvernehmen zwischen den verschiedenen Benutzern hergestellt werden kann. <sup>3</sup>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt hat in diesem Fall den betreffenden Dauerbenutzer rechtzeitig zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Bei Benutzung der Bürgerhäuser für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 bis 8 obliegt die Bewirtschaftung dem Pächter, sofern dieser Konzessionsträger ist und in Abstimmung mit der Gemeinde Ranstadt keine andere Regelung getroffen wird.
- (6) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 können gemeinsam mit dem Pächter oder auch in Eigenbewirtschaftung geführt werden, soweit nicht die Gesamtbewirtschaftung dem Konzessionsinhaber / Pächter zusteht.

- (7) <sup>1</sup>Das Übernachten in den Bürgerhäusern ist strengstens untersagt. <sup>2</sup>Die Folgen einer Zuwiderhandlung ergeben sich aus § 17.
- (8) <sup>1</sup>Die Benutzung der Bürgerhausräume bedarf der schriftlichen Zusage des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ranstadt.

### **§ 3 Pflichten der Benutzer**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. <sup>2</sup>Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt die Gemeinde Ranstadt Schadensersatzansprüche geltend zu machen. <sup>3</sup>Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Ranstadt für jeglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung entstehenden Schäden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie für die Verabreichung von Speisen entsprechende Vorkehrungen zu treffen und soweit erforderlich, die Konzession und Genehmigungen einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Falls Bier zum Ausschank kommt, ist in den Bürgerhäusern, bei deren die Gemeinde Ranstadt vertragliche Verpflichtungen mit einer Brauerei eingegangen ist, der gesamte Bierbedarf über den von der Brauerei benannten Verleger zu beziehen. <sup>2</sup>Näheres ist bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt kann im Einzelfall den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, sowie einen ausreichenden Brandsicherheits- und Ordnungsdienst zu beauftragen. <sup>2</sup>Die Feststellung des Brandsicherheitsdienstes ist mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Ranstadt abzuklären.
- (5) <sup>1</sup>Hält der Veranstalter oder der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz oder eine gleichartige Organisation für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (6) <sup>1</sup>Der Veranstalter ist verpflichtet
- GEMA-pflichtige Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden. Unterbleibt eine Anmeldung und wird auf die Gemeinde Ranstadt als Veranstalter bzw. Gebäudeeigentümer zurückgegriffen, hat der Veranstalter die anfallenden Kosten zu ersetzen.
  - seiner steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
  - die anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu bezahlen.
- (7) <sup>1</sup>Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, sowie für die Einhaltung der Bestimmungen, die zum Schutze Jugend erlassen wurden.
- (8) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt kann verlangen, dass die unter Abs. 4 bis 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.

- (9) <sup>1</sup>Die in den jeweiligen gemeindlichen Einrichtungen öffentlich ausgehängten Bestuhlungspläne sind verbindlich. <sup>2</sup>Den Anweisungen der Gemeindeverwaltung und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Im Falle der Missachtung kann die Nutzung kurzfristig untersagt werden. <sup>4</sup>Die Anwendung anderer Bestuhlungspläne als der die öffentlich ausgehängt sind, bedarf in jedem Einzelfall einer Genehmigung.
- (10) <sup>1</sup>Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter, auf dessen Kosten, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11) <sup>1</sup>Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch von der Gemeinde Ranstadt genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (12) <sup>1</sup>Nach jeder in eigener Regie durchgeführten Veranstaltung obliegt die komplette Reinigungspflicht (besenrein) aller genutzten Räume, einschließlich der Küche und Toiletten dem jeweiligen Benutzer. <sup>2</sup>Soweit damit eine Küchennutzung verbunden ist, hat vor und nach der Küchenbenutzung eine ordnungsgemäße Übergabe des Inventars durch den Hausmeister zu erfolgen.  
<sup>3</sup>In Verlust geratenes oder beschädigtes Geschirr ist der Gemeinde Ranstadt vom Benutzer zu ersetzen. <sup>4</sup>Im Übrigen obliegt die Reinigung der Räumlichkeiten dem jeweiligen Hausmeister.

#### **§ 4 Verhalten in den Bürgerhäusern**

- (1) <sup>1</sup>Die sportlichen Zwecke dienenden Räume dürfen für Übungs- und Wettkampfszwecke nur mit Sportschuhen, die keine Rückstände an den Böden hinterlassen oder barfuss benutzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Kegeln in Straßenschuhen ist verboten.  
  
<sup>2</sup>Für die Beseitigung von Störungen und Schäden an den Kegelbahnen ist nur der Hausmeister zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen zu diesen Räumen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt.
- (4) <sup>1</sup>Den Benutzern ist das Betreten der Kellerräume, der Bühnen sowie der Nebenräume ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde Ranstadt oder des Hausmeisters nicht gestattet.
- (5) <sup>1</sup>Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Bürgerhäusern nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes abgebrannt werden. <sup>2</sup>Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenso wie das Mitbringen von Tieren untersagt. <sup>3</sup>Kleintierausstellungen sind hiervon nicht betroffen.

- (6) <sup>1</sup>Technische Anlagen und Geräte dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. <sup>2</sup>Das Anbringen von Dekorationen sowie Ein- und Aufbauten bedürfen der Genehmigung des Hausmeisters bzw. der Gemeindeverwaltung. <sup>3</sup>Sollen diese auf Dauer angebracht werden, entscheidet darüber der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt.
- (7) <sup>1</sup>Das Mitbringen bzw. der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken ist in bewirtschafteten Räumen grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) <sup>1</sup>Bei Saalveranstaltungen ist die Garderobenablage, soweit vorhanden, zu benutzen. <sup>2</sup>Der jeweilige Veranstalter hat für die Benutzung der Garderobe Sorge zu tragen. <sup>3</sup>Veranstalter, die eine andere Regelung treffen, übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Gemeinde Ranstadt die volle Haftung für abhanden gekommene Garderobe.
- (9) <sup>1</sup>Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten. <sup>2</sup>Er übt im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ranstadt das Hausrecht aus. <sup>3</sup>Die Benutzer sind verpflichtet, dem Hausmeister jederzeit Zutritt zu den von ihnen benutzten Räumen zu gestatten.

## **§ 5 Benutzung der Turn- und Sportgeräte**

- (1) <sup>1</sup>Die Turn- und Sportgeräte und alle sonstigen Einrichtungen für Freizeit und Sport dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen nur von einer Person gleichzeitig benutzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren Standplatz zurückzubringen.
- (5) <sup>1</sup>Soweit Sportgeräte Eigentum der Vereine bzw. Dritter sind, dürfen sie nur mit deren Einwilligung benutzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Defekte Geräte sind der Verwaltung sofort zu melden.

## **§ 6 Bestellung, Pflichten und Aufgaben der Übungsleiter**

- (1) <sup>1</sup>Die Vereine und Gruppen haben jeweils einen Übungsleiter zu bestellen. <sup>2</sup>Der jeweilige Übungsleiter hat die Sicherheit der Geräte vor ihrer Benutzung zu überprüfen. <sup>3</sup>Werden Mängel festgestellt oder werden irgendwelche Beschädigungen vorgenommen, sind diese dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

- (2) <sup>1</sup>Der jeweilige Übungsleiter oder Vereinsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, die Beleuchtung gelöscht ist und die Fenster und Türen geschlossen sind. <sup>2</sup>Für evtl. überlassene Schlüssel haben die Vereine einen Nachweis zu führen aus dem hervorgeht, wer jeweils Inhaber der Schlüssel ist. <sup>3</sup>Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist nur durch die Gemeinde Ranstadt möglich.

## II. Gebührenordnung

### § 7 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren für die Benutzung der Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen sind nach Nutzungsart und der Größe der Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen zu unterscheiden und abzurechnen. <sup>2</sup>Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Benutzung wird unterschieden zwischen
- a) Privatinteresse
  - b) Gemeinschaftsinteresse
  - c) Geschäftsinteresse
- (3) <sup>1</sup>Die Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Ranstadt sind unterteilt in:
- a) Größengruppe 1:**
- |                |                                       |
|----------------|---------------------------------------|
| Bellmuth       | Feuerwehrgerätehaus                   |
| Bobenhausen I  | Gemeinschaftsraum in der Alten Schule |
| Bobenhausen I  | kleiner Saal im BGH                   |
| Ober-Mockstadt | Gemeinschaftsraum im BGH              |
| Dauernheim     | kleiner Saal in der Gemeindehalle     |
| Ranstadt       | kleiner Saal „Sozialraum“             |
- b) Größengruppe 2:**
- |               |                       |
|---------------|-----------------------|
| Bobenhausen I | Dorfgemeinschaftshaus |
|---------------|-----------------------|
- c) Größengruppe 3:**
- |                |                                  |
|----------------|----------------------------------|
| Ranstadt       | großer Saal im BGH               |
| Ober-Mockstadt | großer Saal im BGH               |
| Dauernheim     | großer Saal in der Gemeindehalle |

## § 8 Nutzung im Privatinteresse (Familienfeiern etc.)

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren für **Familienfeiern** (Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstagen etc.) in den Bürgerhäusern bzw. Gemeinschaftseinrichtungen beträgt pro Tag in der:

Größengruppe 1	90,00 €
Größengruppe 2	120,00 €
Größengruppe 3	180,00 €

- (2) <sup>1</sup>Werden die Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen zu sogenannten **Polterabenden oder Polterhochzeiten** genutzt, beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag in der:

Größengruppe 1	100,00 €
Größengruppe 2	150,00 €
Größengruppe 3	200,00 €

- (3) <sup>1</sup>Für **Beerdigungsfeiern** in den Bürgerhäusern bzw. Gemeinschaftseinrichtungen sind nachstehende Gebühren pro Tag zu entrichten:

Größengruppe 1	90,00 €
Größengruppe 2	120,00 €
Größengruppe 3	180,00 €

- (4) <sup>1</sup>Wird das Bürgerhaus ab 16.00 Uhr für Vorarbeiten ohne Küchennutzung am Vortag der Veranstaltung in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € zu entrichten. <sup>2</sup>Bei Vorarbeiten mit Küchennutzung erhöht sich die Gebühr um 100 %.

<sup>3</sup>Wird das Bürgerhaus für Vorarbeiten ohne Küchennutzung am Vortag der Veranstaltung ganztags in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. <sup>4</sup>Bei Vorarbeiten mit Küchennutzung erhöht sich die Gebühr um 100 %.

- (5) <sup>1</sup>Wird das Bürgerhaus bzw. die Gemeinschaftseinrichtung an dem auf die Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 bis 3 folgenden Tag über 12.00 Uhr hinaus noch in Anspruch genommen, ist eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

- (6) <sup>1</sup>Übernimmt bei Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 bis 3 der Bürgerhauspächter die komplette Bewirtung, so entfällt die Benutzungsgebühr.

- (7) <sup>1</sup>Für die Reinigung und Schadensersatzansprüche gilt § 3 entsprechend.

## § 9 Nutzung im Gemeinschaftsinteresse (Vereine, Verbände)

(1) <sup>1</sup>Bei Benutzung der Bürgerhäuser bzw. Gemeinschaftseinrichtungen durch Vereine und Verbände für Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 genannten Art ist die Überlassung kostenlos.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Gewinnabsicht (Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt durch den Veranstalter).

(2) <sup>1</sup>Werden Speisen und Getränke durch den Pächter verkauft oder erhebt der Veranstalter nur Eintritt zur Deckung der Unkosten, liegt keine Veranstaltung mit Gewinnabsicht vor.

(3) <sup>1</sup>Für die Überlassung der Bürgerhäuser zu Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 bei gleichzeitiger Übernahme der Bewirtschaftung mit dem Ziel der Gewinnabsicht (Verkauf von Speisen oder Getränken oder Erhebung von Eintritt) sind vom Veranstalter nachstehende Gebühren pro Tag zu zahlen:

Größengruppe 1	90,00 €
Größengruppe 2	120,00 €
Größengruppe 3	180,00 €

(4) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für Vor- und Nacharbeiten gelten § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Veranstaltungen die einen gemeinnützigen Charakter haben und den Kindern der Gemeinde Ranstadt zu Gute kommen sind für die Vereine der Gemeinde Ranstadt kostenlos.

<sup>2</sup>Über die Gebührenbefreiung weiterer Veranstaltungen, die einen gemeinnützigen Charakter haben und sozialen Einrichtungen der Gemeinde Ranstadt zu Gute kommen, wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand entschieden.

(6) <sup>1</sup>Wird ein Zusatzausschank durch Vereine (z.B. Wein- oder Sektstand) bei gleichzeitiger sonstiger Bewirtschaftung durch den Pächter betrieben, ist der daraus erzielte Umsatz abgabenfrei.

(7) <sup>1</sup>Für die Reinigung und evtl. Schadensersatzansprüche gilt § 3 entsprechend.



## § 10 Nutzung im geschäftlichen Interesse

- (1) <sup>1</sup>Die Überlassung der Bürgerhäuser im Sinne des § 1 Abs. 4 für gewerbliche Zwecke geschieht zu den nachstehenden Gebühren pro Tag in der:

Größengruppe 1	100,00 €
Größengruppe 2	150,00 €
Größengruppe 3	200,00 €

<sup>2</sup>Übernimmt der Bürgerhauspächter die Bewirtung sind 50 % der Benutzungsgebühren zu entrichten.

- (2) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entfällt bei geselligen Veranstaltungen von Unternehmen aus der Gemeinde Ranstadt mit ihren Betriebsangehörigen oder Versammlungen, wenn gleichzeitig die Bewirtschaftung durch den Bürgerhauspächter erfolgt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Disco- oder discoähnlichen Veranstaltungen, die nicht vom Bürgerhauspächter durchgeführt werden, erhöht sich die Gebühr nach § 10 Abs. 1 um das Dreifache.
- (4) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für Vor- und Nacharbeiten gelten § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

## § 11 Gebühren bei Benutzung der Kegelbahnen

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr für die Kegelbahnen beträgt pro Stunde 4,00 €.

<sup>2</sup>Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Münzautomaten bzw. durch den Pächter.

## § 12 Gebühren bei der Benutzung des Küchen- und Thekenbereichs

<sup>1</sup>Für die Nutzung des Küchen- bzw. Thekenbereichs in den Bürgerhäusern bzw. Gemeinschaftseinrichtungen ist eine Benutzungsgebühr von 35,00 € pro Tag zu entrichten.

## § 13 Reinigungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr nach den §§ 8 bis 10 ist eine Reinigungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Diese beträgt in der:

Größengruppe 1	50,00 €
Größengruppe 2	75,00 €
Größengruppe 3	100,00 €

- (2) <sup>1</sup>Für die Nutzung des Küchen- bzw. Thekenbereichs fallen zusätzlich zu Abs. 1 folgende Reinigungsgebühren an:

Küche / Theke	35,00 €
Zapfanlage	15,00 €

## **§ 14 Stornierung**

- (1) <sup>1</sup>Wird eine bereits reservierte Veranstaltung nach den §§ 8 bis 10 ab dem 5. Tag vor der Veranstaltung storniert, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Sollte eine reservierte und schriftlich bestätigte Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies rechtzeitig der Verwaltung zu melden. <sup>2</sup>Sollte eine Veranstaltung, nach Ablauf des reservierten Termins, nicht in der Verwaltung storniert worden sein, ist eine Verwaltungsgebühr (Arbeitsaufwand Hausmeister etc.) in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

## **§ 15 Sicherheitsleistung**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Benutzer muss spätestens am Tag vor der Veranstaltung nach den §§ 8 bis 10 eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 100,00 € in bar bei der Gemeindekasse hinterlegen.  
  
<sup>2</sup>Bei Veranstaltungen, die erhöhte Schäden erwarten lassen, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 € in bar bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.  
  
<sup>3</sup>Wird die Sicherheitsleistung gar nicht oder nicht rechtzeitig bei der Gemeindekasse hinterlegt, so ist die Reservierung als nichtig anzusehen und die Veranstaltung wird untersagt.
- (2) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen kann die Verwaltung auf die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nach Abs. 1 verzichten.
- (3) <sup>1</sup>Die Sicherheitsleistung entfällt, wenn bei der Veranstaltung die Bewirtung durch den Pächter erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Die Sicherheitsleistung ist gegebenenfalls mit Ersatzansprüchen zu verrechnen.
- (5) <sup>1</sup>Der Restbetrag ist an den Benutzer innerhalb von 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn der jeweilige Hausmeister den ordnungsgemäßen Zustand des benutzten Hauses dem Gemeindevorstand mitgeteilt hat.

## **§ 16 Abrechnung der Benutzungsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschild entsteht mit der Übernahme der angemieteten Einrichtungen.  
<sup>2</sup>Die Abrechnung der Gebühren und der Schadensersatzforderungen hat nach Erteilung eines Bescheides zu erfolgen. <sup>3</sup>Die so angeforderten Gebühren und Schadensersatzforderungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung an die Gemeindekasse Ranstadt fällig.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die Hausmeister/innen, Pächter/innen teilen dem Gemeindevorstand unverzüglich eine Raumvergabebeurteilung sowie die für die Abrechnung der Gebühren nach den §§ 8 bis 13 benötigten Angaben mit.

- (3) <sup>1</sup>Für den beim Wirtschaftsbetrieb entstandenen Glas- und Porzellanbruch und für beschädigte bzw. abhanden gekommene sonstigen Einrichtungsgegenstände haftet der Veranstalter, wenn er den Wirtschaftsbetrieb übernommen hat.  
<sup>2</sup>In anderen Fällen haftet dafür der Pächter.
- (4) <sup>1</sup>Für die Betriebsbereitschaft der Anlagen und Einrichtungen der Bürgerhäuser sind die jeweiligen Hausmeister/innen, Pächter/innen zuständig. <sup>2</sup>Soweit diese bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 über die eigentlichen Aufgaben hinaus tätig werden, ist deren Vergütung durch den Veranstalter selbst zu regeln.  
<sup>3</sup>Der Stundensatz sollte 10,00 € betragen.
- (5) <sup>1</sup>Über eine Gebührenermäßigung (von höchstens 50 %) aus Billigkeitsgründen entscheidet bei einer Benutzungsgebühr von bis zu 200,00 € der zuständige Sachbearbeiter; über darüber hinausgehende Beträge entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind Reinigungsgebühren gemäß § 13 in voller Höhe zu entrichten.
- (6) <sup>1</sup>Die Gebühren sind öffentliche Abgaben. <sup>2</sup>Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. <sup>3</sup>Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. <sup>4</sup>Ein Widerspruch gegen einen Heranziehungsbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 17 Zwangsmaßnahmen/Rechtsmittel**

- (1) <sup>1</sup>Bei Verstößen gegen die gebührenrechtlichen Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Befolgung der im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlungen auf Kosten der Pflichtigen), Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Festsetzungen von Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74, 75 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 18 Ausschluss und Haftung der Gemeinde Ranstadt**

<sup>1</sup>Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegenüber der Gemeinde Ranstadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihnen und anderen Personen einschließlich ihrer Bediensteten aus der Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen, Geräte etc. entstehen.

## **§ 19 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung**

- (1) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht wird von der Gemeinde Ranstadt nur im Rahmen des vereinbarten Benutzungsverhältnisses gewährt. <sup>2</sup>Wird ein Verstoß gegen dieses Nutzungsrecht durch den Benutzer vor der tatsächlichen Nutzung durch die Gemeinde Ranstadt festgestellt, behält sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt ein Rücktrittsrecht gemäß § 346 Bürgerliches Gesetzbuch vor. <sup>3</sup>Schon geleistete Zahlungen an die Gemeinde Ranstadt sind dem Benutzer zurückzuzahlen.
- (2) <sup>1</sup>Wird ein Verstoß gegen das vereinbarte Nutzungsverhältnis nach der schon erfolgten Nutzung festgestellt, kann durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt gegen den widerrechtlichen Nutzer ein Bußgeld verhängt werden. <sup>2</sup>Die Höhe des Bußgeldes bestimmt sich nach der Natur der tatsächlich erfolgten Nutzung gemäß den §§ 8 bis 12 dieser Satzung, mindestens jedoch 50,00 €. <sup>3</sup>Einen auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Nutzungsvertrag oder einen Vertrag über die regelmäßige Benutzung der Bürgerhäuser (Dauernutzer) kann die Gemeinde Ranstadt nach erneuter Feststellung des vertragswidrigen Gebrauchs fristlos kündigen.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Ranstadt, den 14.12.2017

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin